



---

**TOP V Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer**

Betrifft: Angleichung der GOÄ auf EBM-Niveau verhindern

**Beschlussantrag**

Von: Herrn Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Herrn Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer  
Frau Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein  
Herrn Dr. Rudolf Gottlieb Fitzner als Delegierter der Ärztekammer Berlin  
Herrn Dr. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

---

**DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:**

Der Deutsche Ärztetag fordert die Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) unter vollständiger Berücksichtigung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft und der allgemeinen Kostenentwicklung. Die GOÄ muss eine leistungsgerechte Honorierung des Arztes unter den Prämissen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Honorargerechtigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Der Vorstand der Bundesärztekammer wird aufgefordert, in den anstehenden Verhandlungen zur Novellierung der GOÄ alles dafür zu tun, die zu verzeichnende Kostenentwicklung vollumfänglich in die Bemessung der Kalkulationsgrundlagen einfließen zu lassen und die von verschiedenen Seiten angestrebte Öffnungsklausel unter Ausnutzung aller politischen und rechtlichen Möglichkeiten zu verhindern.

Es ist in jedem Falle auszuschließen, dass die GOÄ mit dem vorgeblichen Ziel einer Vereinheitlichung der ärztlichen Vergütungssysteme eine Anpassung an den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) erfährt, sowohl im Hinblick auf das Honorarniveau als auch im Hinblick auf strukturelle Änderungen.

Begründung:

Die hohen Ansprüche an das privatärztliche Leistungsniveau müssen Eingang finden in ein adäquates Honorarniveau, welches den Wert der ärztlichen Leistung und damit die Wertschätzung der persönlichen Gesundheit entsprechend widerspiegelt.

Besorgnis erregen vor allem Bestrebungen, Anpassungen der GOÄ an den Nachweis der Wertigkeit und der Ergebnisqualität ärztlicher Leistungen zu koppeln und über eine Öffnungsklausel Honorarvereinbarungen außerhalb der Amtlichen Gebührenordnung zu ermöglichen. Ersteres ist schon deshalb abzulehnen, da der Arzt dem Patienten nicht den

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Erfolg der Behandlung, sondern die Behandlung selbst nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft schuldet.

Die angestrebte Öffnungsklausel führt perspektivisch zu einer Abwertung ärztlicher Leistung und bedroht neben dem Arzt-Patienten-Verhältnis auch die freie Arztwahl. Darüber hinaus droht die unverzichtbare Stellung der PKV im Gesundheitssystem Schaden zu nehmen, da sie mit Einführung der Öffnungsklausel schon bald ihr Alleinstellungsmerkmal verlieren, ihre Attraktivität einbüßen und damit ihr Geschäftsmodell ins Aus manövrieren würde.